

8. Verfahren

8.1

Die Finanzhilfe ist bei der zuständigen Regierung spätestens bis zum 30. Juni 2023 zu beantragen.

8.2

¹Ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist unschädlich, sofern die Maßnahme, insbesondere eine unaufschiebbare bauliche Sanierungsmaßnahme oder der Erwerb dringend benötigter Hausratsgegenstände, nicht vor dem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind, nicht jedoch vor dem 1. Juli 2021. ²Die Schäden sind zuvor zu dokumentieren.

8.3

¹Für die Antragstellung ist der bei der Regierung erhältliche Vordruck „HWP-I“ (zweifach) zu verwenden, dem unter anderem die Kostenvoranschläge für die notwendigen Maßnahmen beizufügen sind. ²Die Hochwasserschäden sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen; die Erforderlichkeit der Maßnahmen ist auf Verlangen der zuständigen Regierung zu begründen.

8.4

¹Die Regierung prüft, ob die Voraussetzungen gegeben sind und ob im Rahmen ihres Kontingents Mittel vorhanden sind. ²Die Finanzhilfe ist auf volle 100 Euro abzurufen. ³Die Regierung kann im Bewilligungsbescheid zur Vermeidung oder Verminderung von zukünftigen Hochwasserschäden weitere Auflagen vorsehen.

8.5

¹Im Bewilligungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Überkompensation von Schäden erfolgt. ²Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Finanzhilfe vorzunehmen. ³Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation ist im Bescheid vorzubehalten.

8.6

Die Bewilligungen sollen bis zum 31. Dezember 2023 erteilt werden.